

ZH_OBERGERICHT SB170163 vom 5. Mai 2017

ZH Obergericht, 2017-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170163

FR: ZH_OBERGERICHT SB170163 du 5 mai 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170163 del 5 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 4. November 2016, bei der Vorinstanz eingegangen am 7. November 2016, meldete die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 27. Oktober 2016 Berufung an (Urk. 89). Nach Erhalt des begründeten Entscheids am 31. März 2017 (Urk. 110 Blatt 6) zog die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 6. April 2017, hier eingegangen am 7. April 2017, ihre Berufung zurück (Urk. 115). Vom Rückzug der Berufung der Staatsanwaltschaft ist Vormerk zu nehmen.

E. 2

Mit Eingabe seines Vertreters vom 7. November 2016, bei der Vorinstanz eingegangen am 8. November 2016, liess der Privatkläger 2 gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 27. Oktober 2016 Berufung anmelden (Urk. 91). Nach Erhalt des begründeten Entscheids am 3. April 2017 (Urk. 110 Blatt 4) liess der Privatkläger 2 mit Eingabe seines Vertreters vom 21. April 2017 (Poststempel 24. April 2017), hier eingegangen am 25. April 2017, innert noch laufender Berufungserklärungsfrist seine Berufung zurückziehen (Urk. 119). Vom Rückzug der Berufung des Privatklägers 2 ist Vormerk zu nehmen.

E. 3

Mangels erkennbarer erheblicher Umtriebe ist dem erbeten verteidigten Beschuldigten keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.